

Schluss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einem Verein organisiert in einer öffentlichen Gaststätte, deren Nebenräumen oder im Freien stattfinden und einem unbeschränkten Personenkreis offenstehen. Sie bedürfen der Bewilligung des Oberamtmannes und sind gebührenpflichtig. Zu bestimmten Zeiten sind die Veranstaltungen gebührenfrei: im katholischen Kantonsteil an zwei Kilbitagen und einem Tag der Nachkilbi sowie an Silvester, im reformierten Kantonsteil an zwei Tagen der Fastnachtszeit, am Winzerfest, an Silvester und am Neujahrstag⁴⁸¹. Eine entfernte Ähnlichkeit mit der Tanzordnung der Gnädigen Herren ist unverkennbar.

VIII. Schluß

Hier war soviel von *Verboten* die Rede, daß sie, aus zweieinhalb Jahrhunderten ausgezogen und versammelt, wie eine geschlossene Phalanx wirken. Dies könnte zu *Mißverständnissen* führen, zu falschen Vorstellungen von Obrigkeit, Volk und Lustbarkeiten.

In Wirklichkeit bestand die Regierungstätigkeit der Patrizier nicht nur im Verboten; sie glaubten sich für das Seelenheil wie für das zeitliche Wohl der Untertanen verantwortlich und lenkten das Gemeinwesen im Sinn und Geist der staatspolitischen Maximen, die damals für ihren Stand selbstverständlich waren. In der Menge ihrer Gebote und Verbote bilden die Maßnahmen gegen Vergnügungen eine kleine Minderheit, und diese entspringen keineswegs immer einer volks- und lustfeindlichen Gesinnung, viele zeugen von Klugheit und Umsicht.

War der Klerus überzeugt, die Fastnachtsbräuche seien Überreste des Götzendienstes, tat er nichts als seine Pflicht, wenn er gegen sie zu Felde zog. Sein Kampf mutet allerdings zeitweise wie ein Angriff auf Windmühlen an, denn höchstwahrscheinlich hatten die Fastnächter schon um 1600 keine Ahnung mehr von den heidnischen Wurzeln. Sie dachten sich nichts Böses, wenn ihnen die überkommenen Sitten Gelegenheit boten, ihrer persönlichen Lebensfreude unbekümmert Ausdruck zu geben. Bestimmt waren

⁴⁸¹ Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz und Ausführungsreglement vom 16. November 1992.

viele Leute charakterlich fähig, sich maßvoll-besonnen und mit gesundem Menschenverstand des Lebens und der Gemeinschaft zu freuen. An den Mißbräuchen und Maßlosigkeiten, welche die Behörden zu Einschränkungen und zur Unterdrückung gewisser Bräuche bewogen, war sicher nie das ganze Volk beteiligt. In all diesen Dingen ist jede Verallgemeinerung unzulässig.

Entwicklungsgeschichtlich betrachtet, hat die Fastnacht in unserem Jahrhundert einen ungeahnten *Wandel* durchgemacht. Ihre rätselhafte und namenlose Vorgängerin scheint eine Huldigung an die im Walten der Naturkräfte erfahrene Gottheit und eine Beschwörung mächtiger Dämonen gewesen zu sein. Mit dem tollen Treiben und der Überfütterung zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Aschermittwoch diente sie selbst den Christen bis in die Neuzeit als Gegengewicht und Ausgleich zur Fastenzeit, als vorausgenommene Entschädigung für vierzig Tage befohlener Entbehungen und Buße.

Unterdessen ist von der Fastenzeit nicht viel mehr als der Name übriggeblieben. Das heutige Fast- und Abstinenzgebot bewirkt höchstens noch eine Abwechslung des bürgerlichen Menüplans, jedenfalls keine körperlich fühlbare Buße mehr, seine Mahnung zu persönlicher Bußgesinnung erreicht nur noch eine kleine Minderheit der Gesamtbevölkerung. Damit hat die Fastnacht ihren Kontrapunkt und Gegenpol und – stellt man auf die bisher geltende Erklärung ab – ihre *Daseinsberechtigung* verloren.

Dennoch lebt sie unbehindert und ungeschwächt weiter und feiert seit einigen Jahren Triumphe wie noch nie. Die bekannte Zählebigkeit der Volksbräuche kann nicht der alleinige Grund sein. Auf der Suche nach der Ursache ihres Erfolgs drängt sich die Frage auf, was denn an die Stelle der Fastenzeit getreten sei. Was ersetzt den von der Kirche ehemals ausgeübten Druck auf die Gewissen, den *Zwang* zur Buße?

Man findet das Gegenteil eines Ersatzes: schrankenlose Freiheit, für viele gleichbedeutend mit dem Verlust des religiös begründeten sittlichen Halts. Frei von Bindungen wird der Mensch zum bloßen Nutznießer eines vermeintlichen Fortschritts und zum Sklaven seiner materiellen Bedürfnisse. In einer von der allgegenwärtigen und übermächtigen Technik beherrschten Welt verunsichert und ängstigt das *Vakuum* den

wurzellosen Menschen nicht weniger schlimm als früher der *Druck*, so daß er wiederum zur gleichen Droge greift, die ihm Betäubung und Vergessen verspricht ... alljährlich mit dem gleichen uralten Lockruf:

Lach dich frei,
mach dich frei
durch Narretei!